

UE 11 „Gewaltig gefährlich“ (Polizei)

Sonderpart zu gefährlichen Gegenständen und Waffen in der Schule,
Infos auch für Lehrkräfte

Auch wenn Vorkommnisse mit Waffen oder gefährlichen Gegenständen an Schulen eher die Ausnahme sind, kann dieses Unterrichtsmodul als mögliche Ergänzung einer vorab beschriebenen Unterrichtseinheit zum Thema „Gewalt“ dienen. Dies kann vor allem dann angezeigt sein, wenn an Ihrer PIT-Schule bereits Waffen oder andere gefährliche bzw. verbotene Gegenstände festgestellt wurden oder zum Einsatz kamen.

„Aus gegebenem Anlass...“

Unterrichtsziele:

Die Schülerinnen und Schüler

- werden für Gefahren, die von „Bewaffnungen“ jeglicher Art ausgehen können sensibilisiert,
- erkennen, dass der Einsatz von Waffen und anderer gefährlicher Gegenstände ungeeignete Mittel für Deeskalationen sind, sondern vielmehr zu Eskalationen führen, mit unter Umständen schwerwiegenden Folgen für ALLE.

Unterrichtsziele

Zielgruppe:

Klassenverband ab Jahrgangsstufe 7 bzw. 8

Zielgruppe

Zeitansatz:

ca. 45 Minuten (je nach Variante könnten die Basics auch kürzer vermittelt werden)

Zeitansatz
45 Minuten



1.1 Variante Rollenspiel „Verteidigung mit Messer“

(Durchführungsdauer ca. 30 Minuten, frei nach Schulungsordner „zammgrauff“, PP München)



Schülerinnen und Schüler, die sich selbst nicht aktiv am Spiel beteiligen, sollten am Rand des Klassenzimmers als Spielbeobachterinnen oder Spielbeobachter fungieren und erhalten

von Ihnen einen oder mehrere Beobachtungsaufträge. Bei der Durchführung von Rollenspielen ist die Vergabe von konkreten Beobachtungsaufträgen sinnvoll, da sich die ganze Klasse bei der anschließenden Nachbesprechung des Spiels damit viel aktiver beteiligen lässt. Zum Beispiel kann die Klasse in zwei Gruppen (A und B) aufgeteilt werden. Gruppe A beobachtet das Verhalten der „potenziellen Täterin“ bzw. des „potenziellen Täters“, Gruppe B das Verhalten bzw. die Reaktion des „potenziellen Opfers“.

Aus diesem Grund sollten Sie zu Beginn des Spiels auch ankündigen, dass ALLE mitmachen.

Zwingen Sie aber niemanden, einen aktiven Part in einem Rollenspiel zu übernehmen. Das geht meist schief. Die Entscheidung, wer bei diesem Rollenspiel vor die Tür geht, braucht manchmal ein bisschen Zeit. Als Spielleitung sollten Sie dabei auf Signale des Zögerns oder der Unentschlossenheit der Schülerinnen und Schüler achten, um dann Einzelne ggf. ermutigen zu können.

Tipp aus der Praxis: „Bei diesem Rollenspiel kläre ich vorher mit der Lehrkraft ab, wer in der Klasse auf gar keinen Fall hierfür geeignet ist. Das ist oft derjenige, der eh regelmäßig durch Gewalt auffällt oder jemand in der Klasse, der besonders schüchtern ist oder in der Vergangenheit bereits Opfer (eines Gewaltdelikts) wurde.“

Zum Spiel

Zwei Freiwillige werden aus dem Klassenzimmer gebeten. Alle verbliebenen Schülerinnen und Schüler bekommen Beobachtungsaufträge wie oben beschrieben. Die aktiven Teilnehmerinnen oder Teilnehmer werden nun vor dem Klassenzimmer wie folgt instruiert:

Beide bekommen ein Lineal ausgehändigt. Dieses steht stellvertretend für einen Stock oder auch ein Messer und wird in die Jacken- oder Hosentasche gesteckt. An der Schultafel wird ein Geldautomat (mit Kreide kurz aufzeichnen) dargestellt. Der oder die Freiwillige soll im Rollenspiel dort Geld (z. B. 50 Euro) abheben. In Frage kommen selbstverständlich auch andere Alltagssituationen in der Öffentlichkeit, die zum Zusammentreffen von mutmaßlichen Täterinnen und Tätern und Opfern führen.

notwendige
Ausstattung

Spielvorgaben

Tipp aus der Praxis: „Ich habe hier ein entsprechendes Flipchart mit einem gezeichneten Geldautomaten in meinem Fundus. Das befestige ich mit Magneten an der Tafel. Zusätzlich verwende ich Spielgeld und eine nachgebaute EC-Karte.“

Die Moderatorin bzw. der Moderator spielt nun eine angreifende Person und verfolgt durch verbale Einwirkung bzw. Penetranz das Ziel, die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer so unter Druck zu setzen (z. B. „Komm schon, 20 Euro sind doch jetzt kein Problem – du hast doch genug abgehoben – gib es mir halt jetzt usw.“), dass sich dieser in die Enge gedrängt fühlt und auf irgendeine Art und Weise reagiert. Die bzw. der Moderierende unterbricht das Rollenspiel, je nachdem, wie das „Opfer“ reagiert. Womöglich wird auch das mitgeführte „Messer“ bzw. der „Stock“ gezogen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss das Spiel abgebrochen werden.

Nun wird der oder die zweite Freiwillige ins Klassenzimmer gebeten und das Spiel wiederholt. Sie haben auch die Möglichkeit, Ihren Rollenpart in Bezug auf Ihr Vorgehen zu variieren. Letztendlich müssen Sie das spontan und situationsbedingt entscheiden.

Vergessen Sie nicht, die Akteurinnen und Akteure unmittelbar nach ihrem Einsatz wieder aus ihrer Rolle zu entlassen. Würdigen Sie die Leistung (evtl. mit Applaus), bedanken Sie sich für die Mitarbeit und betonen Sie, dass diese Übung nun beendet ist (= „Entrollen“).

Im Anschluss wird im Klassenplenum das eben erlebte Geschehen besprochen.

Leitfragen für die Auswertung:

- Wie haben sich die beiden Hauptakteurinnen bzw. Hauptakteure gefühlt?
- Wie beurteilen die Beobachtungsgruppen (Außenstehende) das Geschehen?
- Was ist bei jedem Beispiel passiert?
- Wie haben sie (als Akteurin bzw. Akteur) die Situation empfunden?
- Welche Überlegungen haben zu diesen Reaktionen der Akteurinnen und Akteure geführt?

Aus der Reaktion der Teilnehmenden können sich zu verschiedenen Eskalationsstufen folgende Diskussionspunkte ergeben:

- Spielteilnehmerin bzw. Spielteilnehmer ergreift die Flucht (Angst, Vermeidungsstrategie?).
- „Täterin“ bzw. „Täter“ nimmt den Stock ab (richtet es gegen die Person, die Geld abhebt?).
- Es bleibt bei einer verbalen Auseinandersetzung.

Mögliche weitere Eskalationsstufe:

- Die geldabhebende Person droht mit dem Stock und schlägt evtl. zu (Rechtfertigung vor Gericht?)
- Der Andere ist auch bewaffnet – was nun?

Schüler werden argumentieren, dass Waffen (hier: Stock), wenn überhaupt, ja nur zu Verteidigungszwecken mitgeführt werden. Sie können dieses Argument zum Anlass nehmen, um auf folgende Punkte einzugehen:

- Welche „Bewaffnungen zur Verteidigung“ sind bei Jugendlichen „üblich“?

„Entrollen“

gemeinsame
Auswertung

Motivation zum
Mitführen von
Waffen

- Erläuterungen zu Notwehr und Notwehrüberschreitung
- Bereitschaft, den anderen schwer zu verletzen oder zu töten?
- Evtl. Erläuterungen zu verschiedenen KV bzw. Tötungsdelikten (u. U. haben Sie die Möglichkeit, aus Ihrer polizeilichen Praxis ein entsprechendes Beispiel vorzustellen oder einen Presseartikel zu präsentieren).

Auch das bloße Mitführen von Waffen oder anderer gefährlicher Gegenstände kann aber auch in anderen Situationen für die Betroffenen zu (teils erheblichen) Schwierigkeiten führen. Besprechen Sie die folgenden Straftatbestände möglichst allgemein:

- Verstöße nach dem WaffG (§§ 40 ff WaffG).
- „Erweiterte“ Strafbarkeit bei bestimmten Delikten (z. B. § 244 StGB – Diebstahl mit Waffen, § 30a/II Nr. 2 BtMG – Straftaten).

Hinweis: Auf weitere Folgen wird in diesem Zusatzmodul nicht näher eingegangen. Siehe hierzu auch gemeinsamer Baustein UE 05 „Gewalt hat Folgen“.

Wenn noch Zeit bleibt, können Sie auch auf das sich ändernde Einsatzverhalten von Polizeikräften eingehen, sobald Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mitgeführt oder eingesetzt werden.

Hinweis zu sog. Abwehrwaffen

Regelmäßig wird nachgefragt, was die Polizei zu Selbstverteidigung empfiehlt. Vorrangiges Augenmerk von potentiellen Opfern sollte immer sein, sich aus der Gefahrensituation zu bringen, die Öffentlichkeit auf sich aufmerksam zu machen und Hilfe zu suchen. Die Prävention empfiehlt daher grundsätzlich sog. Schriallarme bzw. Taschenalarme, da man durch den lauten Signalton die Öffentlichkeit auf sich aufmerksam machen kann.

Andere Waffen und technische Hilfsmittel, wie z. B. Pfefferspray, Reizstoffsprüherät, Schreckschusswaffen und Farbsprays, sind dagegen als problematisch anzusehen, da der Umgang damit erlernt und auch regelmäßig geübt werden muss. Außerdem besteht die Gefahr, dass sie abgenommen und gegen die Eigentümerin bzw. Eigentümer selbst verwendet werden.



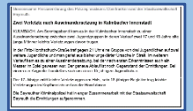
1.2 Durchführungsvariante mit Praxisbeispiel

Sie können diesen Unterrichtsbaustein auch über den Einstieg „Presseartikel bzw. Polizeibericht“ einleiten und diesen mit den Schülerinnen und Schülern in der Folge mit entsprechend modifizierten Leitfragen (s. 1.1) auf- bzw. abarbeiten.

Tipp aus der Praxis: „Ich versuche immer, ein eigenes passendes Praxisbeispiel parat zu haben. Wenn ich das nicht habe, greife ich gern auch auf aktuelle Presseartikel zurück“.

Auch hier wird ein zentraler Punkt die Motivation zum Mitführen einer Waffe, in diesen Fällen, eines Messers sein. Knüpfen Sie hier an den im Rollenspiel aufgeführten weiteren Unterrichtsinhalten an.

Presseartikel, siehe bspw. Anlage 11.01



Problem „Führen von Waffen o. ä.“

UE 05 „Gewalt hat Folgen“



„Abwehrwaffen“



mögliche Presseartikel siehe Anlage 11.01 zu dieser UE

ANLAGEN zu UE 11 „Gewaltig gefährlich“ (Polizei)

Anlage 11.01 – Pressemeldungen

Gemeinsame Presseerklärung des Polizeipräsidiums Oberfranken und der Staatsanwaltschaft Bayreuth:

Zwei Verletzte nach Auseinandersetzung in Kulmbacher Innenstadt

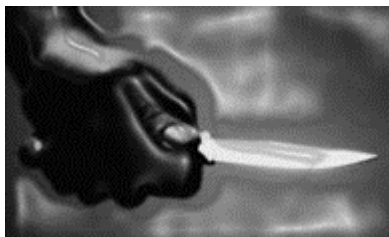
KULMBACH. Am Sonntagabend kam es in der Kulmbacher Innenstadt zu einer Auseinandersetzung zwischen zwei Jugendgruppen, in deren Verlauf zwei 17 und 18 Jahre alte junge Männer leichte Verletzungen davontrugen.

In der Fritz-Horchschuch-Straße traf gegen 21 Uhr eine Gruppe von drei Jugendlichen auf zwei weitere Jugendliche und man geriet aus bisher ungeklärter Ursache in Streit. Im weiteren Verlauf kam es zu einer Auseinandersetzung, bei der nach ersten Erkenntnissen auch ein Messer im Spiel gewesen war. Der genaue Ablauf ist noch Gegenstand der Ermittlungen. Bei einem der Angreifer handelt es sich um einen 15-jährigen Jugendlichen.

Der 17-Jährige erlitt leichte Verletzungen am Hals, sein 18-jähriger Begleiter trug leichte Verletzungen im Kopfbereich und an der Hand davon.

Die Bayreuther Kriminalpolizei hat in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Bayreuth die Ermittlungen aufgenommen.

Presseartikel (Abendblatt München, 03.12.2019)



Planegg: 17-Jähriger am S-Bahnhof brutal niedergestochen

In Planegg eskaliert ein Streit zwischen zwei Jugendlichen. Ein 15-Jähriger zieht plötzlich ein Messer und sticht einen 17-Jährigen nieder.

Planegg - Bluttat am S-Bahnhof Planegg: Zwei Jugendliche (15 und 17 Jahre) sind am Montagabend gegen 20 Uhr aneinandergeraten. Als der verbale Streit eskalierte, zog der 15-Jährige plötzlich ein Taschenmesser und rammte es dem 17-Jährigen unvermittelt in den Bauch. Das berichtet die Polizei am Dienstag.

Die beiden Jugendlichen gerieten gegen 20 Uhr am Bahnhof in Streit. Angeblich ging es darum, dass der 15-jährige gebürtige Münchner von dem Älteren eine Dauerkarte für eine Eisbahn haben wollte.

Der Schüler zog nach Angaben der Polizei plötzlich ein Taschenmesser hervor und stach zu. "Die Klinge traf das Opfer im Bauchbereich", so ein Polizeisprecher. Der 17-Jährige aus Planegg erlitt eine mehrere Zentimeter tiefe Stichwunde. Trotz seiner Verletzung konnte der Angestellte noch zu einem Freund gehen, der den Rettungsdienst und die Polizei verständigte. Ein Notarzt brachte den 17-Jährigen in eine Klinik, wo er noch am Abend operiert wurde. Das Opfer schwebt nicht in Lebensgefahr.

Der 15-jährige Verdächtige rannte nach der Tat davon. Er stieg in Planegg in eine S-Bahn und fuhr damit in Richtung Gauting. Am Bahnhof in Stockdorf warteten bereits Polizisten, die den Schüler aus der S-Bahn holten und festnahmen.

Den Fall hat die Mordkommission übernommen, K 11 ermittelt gegen den Schüler wegen eines **versuchten Tötungsdelikts**. Der 15-Jährige wurde am Dienstagnachmittag dem Ermittlungsrichter vorgeführt, er erließ gegen ihn **Haftbefehl**.

Anlage 11.02 – Informationen zur Weitergabe an Lehrkräfte

Es ist nicht auszuschließen, dass Lehrkräfte bei Ihnen nachfragen, was es bei „Waffen bzw. gefährlichen Gegenständen an Schulen“ zu beachten gilt.

Als Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamter kennen Sie die Rechte und Pflichten, die sich beispielsweise durch

- § 23 StGB – Notwehr,
- § 127/I StPO – Vorläufige Festnahme,
- § 323c StGB – Unterlassene Hilfeleistung und
- § 13 StGB – Begehen durch Unterlassen (Garantenpflicht)

ergeben. Bei strafbaren Handlungen können hierbei unter anderem auch die Wegnahme und (vorläufige) Einbehaltung von Waffen oder sonstiger gefährlicher bzw. verbotener Gegenstände begründet werden.

Die **Wegnahme** von Waffen, gefährlicher oder sonst störender Gegenstände durch Lehrkräfte ist auch in der Bayerischen Schulordnung (§ 23 BaySchO) verankert:

„...Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen sowie von sonstigen Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören, ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. Derartige Gegenstände können weggenommen und sichergestellt werden. Die Rückgabe gefährlicher Gegenstände darf bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur an die Erziehungsberechtigten erfolgen.“

Tipp aus der Praxis: „Verbotene Gegenstände oder Waffen dürfen nicht einfach in der Schreibtischschublade z. B. der Schulleitung aufbewahrt werden. Als zuständige Schulverbindungsbeamtin wünsche ich mir über diese Fälle informiert zu werden – vor allem, wenn Zweifel an der Einordnung der Waffe oder des Gegenstands bestehen. Verbotene Gegenstände dürfen nämlich auch nicht an die Erziehungsberechtigten herausgegeben werden, da deren Besitz bereits strafbar ist!“

Weitere schulische Regelungen im Zusammenhang mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen finden sich in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes vom 23. September 2014 (KWMBI. S. 207):

unter 4.2

„... hat die Schule unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren ... bei folgenden Straftaten ...

- ...
- gefährliche Körperverletzungen (wie z. B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangene),
- Verstöße gegen das Waffengesetz

Was kann die Schule bereits im Vorfeld tun?

- Etablieren Sie Präventionsmaßnahmen, wie etwa PIT, an der Schule.
- Fördern Sie eine Schulkultur, in der Konflikte beziehungsorientiert geklärt werden¹.
- Weisen Sie zu Schuljahresbeginn an Elternabenden oder / und in Elternbriefen auf das – gesetzlich vorgegebene und ggf. auch in der Hausordnung festgeschriebene – Verbot von Waffen und anderer gefährlicher Gegenstände hin. Dies beinhaltet ebenso eventuelle Konsequenzen und Maßnahmen. Entsprechende Hinweise sind möglicherweise auch im Leitbild der jeweiligen Schule zu finden.
- Greifen Sie das Thema aufgrund eines aktuellen Falls auf und sensibilisieren Sie die Schülerinnen und Schüler unter anderem auch für die straf- und zivilrechtlichen Folgen.
- Manchmal kommt es vor, dass Schülerinnen und Schüler Restbestände oder Blindgänger aus der Silvesternacht im neuen Jahr mit in die Schule nehmen. Vor den Weihnachtsferien bietet sich daher die Gelegenheit, auch auf die Selbstgefährdung beim Umgang mit diesen Gegenständen hinzuweisen. Zu diesem Zweck können die jedes Jahr erscheinenden Presseartikel über Unfälle im Zusammenhang mit Knallkörpern recht nützlich sein.
- In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass Schülerinnen und Schüler eine Klassenfahrt ins Ausland dazu nutzten, in Deutschland verbotene Waffen oder sonstige verbotene Gegenstände zu erwerben. Stellen Sie gegenüber der Schülerschaft und den Eltern klar, dass Sie ein solches Verhalten nicht dulden. Außerdem stellt die Einfuhr solcher verbotenen Waffen und Gegenstände eine Straftat dar, die geahndet wird.
- Halten Sie Kontakt zu Ihrer örtlich zuständigen Polizeiinspektion und der dort ansässigen **Schulverbindungsbeamtin** bzw. dem dort ansässigen **Schulverbindungsbeamten**.

Eine Intensivierung der **Zusammenarbeit** durch Informationsaustausch von Schulen und der Polizei ist bereits in folgenden Fällen anzuraten:

- mittelbare bzw. unmittelbare Drohungen von Schülerinnen und Schülern gegenüber Lehrkräften,
- Anzeichen gesteigerten Interesses an Waffen, vor allem Schusswaffen, bei einzelnen Schülerinnen und Schülern,
- Äußerungen von Schülerinnen und Schülern über die Verfügbarkeit und den angeblichen Besitz von Schusswaffen.

¹ Vgl. Kapitel „Prävention – Gemeinsam geht's besser“ in: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, 2023. Keine Gewalt gegen Lehrkräfte, S. 40ff.



Handreichung der
Polizei für Lehrkräfte